

Artikel 2

Gemäß Artikel 25 der Satzung der Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer haben Mitglieder der Kammer an der Mitgliederversammlung am 28.03.2023 in Belgrad diese Satzung der Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer beschlossen. Es wird festgestellt, dass diese Satzung anstelle der am 30.09.2020 verabschiedeten Satzung tritt.

SATZUNG

der

DEUTSCH-SERBISCHEN WIRTSCHAFTSKAMMER

I. GRUNDLAGEN

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer (im Folgenden: ‚Kammer‘) ist eine vertragliche Kammer die auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wirtschaftskammern (Abl. RS, Nr.: 112/2015) am 14.04.2016 in Belgrad gegründet wurde. Die Kammer ist eine von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: ‚DIHK‘) anerkannte bilaterale Auslandshandelskammer.
2. Der Name der Kammer lautet
 - auf Serbisch: „Немачко-српска привредна комора“, in Kurzform: „НСПК“
 - auf Deutsch: Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer; in Kurzform: AHK Serbien
3. Die Kammer ist eine juristische Person.
4. Sitz der Kammer ist Belgrad.
5. Die Kammersprachen sind Serbisch und Deutsch.
6. Die Kammer führt ein Siegel, welches vom Vorstand festgelegt wird.
7. Zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Zwecke und Aufgaben kann die Kammer auf Beschluss des Vorstandes Zweigstellen und Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften gründen.
8. Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der/die Präsident/in, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand kann einen Beirat und/oder Ausschüsse einrichten.

Artikel 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Die Kammer hat die Aufgabe, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien zu fördern und die Interessen der deutschen Wirtschaft in der Republik Serbien sowie diejenigen der serbischen Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen. Diese Aufgaben und Interessen umfassen auch die berufliche Ausbildung und Weiterbildung, das Messewesen, den Umweltbereich sowie die Förderung des Tourismus.
2. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
 - b) die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder;
 - c) die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
 - d) die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und serbischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden;
 - e) die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (z.B. Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen, sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
 - g) der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
 - h) die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
 - i) die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient.
3. Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.
4. Die Kammer enthält sich jeder Tätigkeit, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeder weltanschaulichen Betätigung.

Artikel 3 **Finanzmittel und Vermögen**

1. Die Kammer ist eine gemeinnützige Organisation. Ihre Tätigkeit und ihre Leistungen sind nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Die Erlöse aus der Tätigkeit sollen vor allem zur Deckung der Kammerkosten und zur Erzielung der Zwecke und Aufgaben der Kammer gemäß dieser Satzung verwendet werden. Die Finanzmittel und das Vermögen der Kammer können nur im Einklang mit den in der Satzung niedergelegten Tätigkeiten und Aufgaben der Kammer verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Die Kammer kann für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig werden. Mitgliedern können Sonderkonditionen eingeräumt werden.
3. Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Gebühren für Dienstleistungen
 - Zuwendungen
 - Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer
 - sonstigen Zuschüssen.

Die Kammer wird bei der Erfüllung ihrer in Art. 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung gefördert. Das Nähere regelt der der Zuwendung zugrunde liegende Vertrag.

4. Die Kammer wirtschaftet nach einem Jahresbudget, wobei sie verpflichtet ist, nach den gültigen Vorschriften und Vereinbarungen Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Entsprechende Buchungsnachweise sind zu erstellen.
5. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen.

Artikel 4 **Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
2. Soweit der Kammer Gelder treuhänderisch anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.
3. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Kammer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der anderen Mitglieder der Organe gegenüber der Kammer bleibt unbeschränkt.

I. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Kammer umfasst
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Wirtschaftssubjekte, d.h. Unternehmen und Selbständige, aber auch Vereinigungen, Repräsentanzen und Betriebsstätten sein, die Ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Serbien haben und die an den deutsch-serbischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können Wirtschaftssubjekte, d.h. Unternehmen und Selbständige, aber auch Vereinigungen, Repräsentanzen und Betriebsstätten sein, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Forderung der deutsch-serbischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mitarbeiter/innen der Kammer können nicht Mitglied werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Ergebnis ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes; bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung auch durch deren Auflösung. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch den Tod des Ehrenmitgliedes oder durch seinen Austritt.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei-Monatsfrist absehen, wenn die Austrittsgründe dies als vertretbar erscheinen lassen. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.

3. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht nach, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Ein-Monatsfrist.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhaft Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen.

Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der/die Präsident/in der Kammer das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der/die Präsident/in der Kammer gibt dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt. Mit der Aufgabe des Briefes bei der Post gilt der Ausschluss als erfolgt.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet.

Artikel 8 **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben.
2. Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter/innen aus.
3. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte – inklusive seines eigenen – ausüben.
4. Vollmachten sind dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Die Dienstleistungen der Kammer einschließlich ihrer Veröffentlichungen stehen ihnen grundsätzlich zu Vorzugspreisen, in vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Ausnahmefällen unentgeltlich zur Verfügung. Für Mitglieder, die eine der Kammertätigkeit ähnliche Tätigkeit ausüben (z. B. Beratungstätigkeit), gelten für Auskünfte, Beratungen usw. besondere Regelungen, die im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegt werden. Auslagen der Kammer sind gesondert zu erstatten. Eine Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Kammer wird gemäß Artikel 15 Abs. 2 dieser Satzung vom Vorstand beschlossen.

Artikel 9 **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder darf höchstens 1/3 unter dem ordentlichen Mitgliederbeitrag liegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10 **Stellung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

Artikel 11 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich am Sitz der Kammer statt, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende eines Geschäftsjahres.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, insbesondere auch über den laufenden Wirtschaftsplan, des Berichts des Schatzmeisters und der Wirtschaftsprüfer;
 - b) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - c) Wahl eines/r Wirtschaftsprüfers/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf;
 - d) Entscheidung über eingereichte Anträge mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Wahl von Schiedsrichtern/innen und deren Stellvertretern/innen für die Schiedsstelle gemäß Artikel 24 dieser Satzung;
 - g) Satzungsänderungen.

Artikel 12 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den/die Präsidenten/in der Kammer einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.
2. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entscheidung über die Auflösung der Kammer (Artikel 26) und die Entscheidung über eingereichte Anträge.

Artikel 13 **Verfahren**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch Kammerrundschreiben. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Sitzungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand mindestens zwei Tage vor dem Versenden der Einladungen zur Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in der Kammer, im Falle seiner Verhinderung der/die ältere Vizepräsident/in. Sind beide verhindert, führt der/die andere Vizepräsident/in, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung gegen die Beschlussfassung erfolgt.
5. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Wochen eine Ersatzmitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Möglichkeit der Ersatzmitgliederversammlung hingewiesen sein. Die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung kann auch bereits zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung für den Fall, dass dort das satzungsgemäße Quorum nicht erreicht wird, erfolgen.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten/innen bewerben, ist derjenige/diejenige Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen die Abstimmungen geheim. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird ebenfalls geheim abgestimmt. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann jedoch eine offene Abstimmung anordnen, wenn kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erhoben wird.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der Präsidenten/in der Kammer und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
9. Die Bestimmungen dieses Artikels 13 gelten für ordentliche und außerordentliche sowie Ersatzmitgliederversammlungen gleichermaßen, soweit nicht in dieser Satzung im Übrigen spezielle Regelungen getroffen werden.

Artikel 13a
Virtuelle Mitgliederversammlung und Briefwahl

1. Mitgliederversammlungen können, sofern besondere Umstände dieses erforderlich machen, auch als virtuelle Versammlungen abgehalten werden, wobei es den Mitgliedern ermöglicht wird, elektronisch an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in diesem Fall nach der Versammlung in der Form einer Briefwahl, bei der die Teilnehmer der virtuellen Versammlung zur Abgabe ihrer Stimme aufgerufen sind.
2. Auf die Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlungen, werden die Artikel dieser Satzung, für die Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlungen, entsprechend angewandt.

IV. VORSTAND

Artikel 14
Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Stellvertretenden Schatzmeister/in sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die ältere Vizepräsident/in. Sind beide verhindert, führt der/die andere Vizepräsident/in, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich. Dies gilt nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.
3. Jedes Mitglied der Kammer und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag der DIHK vom Vorstand ernannt. Seine Amtszeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der DIHK der Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags möglich. Eine vorzeitige Beendigung ist jeweils nur mit Zustimmung der DIHK möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren. Bei Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes gelten abweichend von dieser Regelung Abs. 4 Sätze 3 und 4 dieses Artikels.

Artikel 15 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zweckes, beschließt die Richtlinien für die Leitung der Kammer und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen mit der DIHK.
2. Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen und in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des/der Präsidenten/in der Kammer aus der Mitte seiner Mitglieder;
 - Wahl der/der Vizepräsidenten/in aus der Mitte seiner Mitglieder;
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Festsetzung einer Gebührenordnung für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Festsetzung eines Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Prüfung des Wirtschaftsplanes der Kammer für das Geschäftsjahr, der von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt wird;
 - Verfügungen über das Vermögen der Kammer im Einklang mit Artikel 3 der Satzung;
 - Ernennung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes auf Vorschlag der DIHK.
3. Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

Artikel 16 **Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Präsidenten/in in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Kammer einberufen. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Post, per E-Mail oder per Telefax abgesandt sein. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen und von der Einhaltung einer Einladungsfrist abgesehen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Artikel 13 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem/seiner Vertreter/in ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung, spätestens jedoch in der auf diese folgenden Sitzung ist dieses Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.

Artikel 17 **Präsident/in**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Präsident/in der Kammer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Überschreitet die Amtszeit des/der Präsidenten/in seine Amtszeit als Vorstandsmitglied, so verlängert sich letztere entsprechend.
2. Im Falle seiner Verhinderung wird der/die Präsident/in durch den/die ältere/n Vizepräsidenten/in, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vertreten.

Artikel 18 **Schatzmeister/in**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister/in für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der/die Schatzmeister/in überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung der Bilanzen beratend tätig werden.

Artikel 19 **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**

1. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit der DIHK einschließlich der Registrierung sämtlicher Änderungen sowie der Durchführung aller damit im Zusammenhang stehender Schritte verantwortlich.
2. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt nach Anhörung des Vorstandes eine/n oder zwei Mitarbeiter/in/nen der Kammer zu seinem/r Stellvertreter/in bzw. seinen Stellvertretern.
3. Vorstandsbeschlüsse, die mit den satzungsmäßigen Aufgaben der Kammer nach Artikel 2 dieser Satzung oder den Vereinbarungen mit der DIHK nicht übereinstimmen oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

Artikel 20 **Beirat, Ausschüsse**

1. Der/die Präsident/in der Kammer kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird von dem/der Präsidenten/in der Kammer, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der älteren Vizepräsidenten/in einberufen und geleitet.
2. Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt eine von dem/der Präsidenten/in der Kammer zu ernennende Person, die dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

Artikel 21 **Vertretung, Zeichnung für die Kammer**

1. Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich von dem/der Präsidenten/in der Kammer und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der/die Präsident/in der Kammer und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zeichnen für die Kammer in der Weise, dass sie zum geschriebenen oder gedruckten Namen der Kammer unter Angabe ihrer Funktion ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass bei Geschäften, welche die Kammer verpflichten oder das Vermögen der Kammer belasten, oder bei Zahlungsaufträgen abweichend von Abs. 1 das geschäftsführende Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Schatzmeister/in oder zusammen mit einem vom ihm bestimmte/n Mitarbeiter/in der Kammer zeichnet. Näheres wird durch eine Richtlinie zur Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis geregelt, die vom Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds beschlossen wird. In dem Vorstandsbeschluss sind die Wertgrenzen für die jeweilige Zeichnungsbefugnis zu bestimmen.

V. RECHNUNGSWESEN

Artikel 22 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 23 **Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Dem Wirtschaftsprüfer obliegt nach den lokalen Prüfungsstandards und ggfs. nach den ISA die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.
2. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage entsprechender verschiedener Vorschläge für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der in der Auditorenkammer eingetragenen Auditoren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. Das Prüfungsergebnis wird den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben und erläutert.

VI. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Artikel 24 **Schiedsstelle**

Die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Kammer sowie über diese Satzung und im Zusammenhang damit, insbesondere Streitigkeiten aus der Kammermitgliedschaft werden von einer ad hoc Schiedsstelle, bestehend aus drei Schiedsrichtern/innen, geschlichtet. Dieser Schiedsstelle gehören Schiedsrichter/innen an, welche von der Mitgliederversammlung aus der Reihe ihrer

Mitglieder gemäß Artikel 11 Abs. 2 lit. g) dieser Satzung in eine Liste gewählt werden. Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet nach billigem Ermessen.

VII. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER KAMMER

Artikel 25 **Satzungsänderung**

Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlussvorschläge für Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der DIHK.

Artikel 26 **Auflösung der Kammer**

1. Die Auflösung der Kammer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Im zuletzt genannten Falle muss der Antrag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, welcher innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer zu entscheiden hat, ist abweichend von Artikel 13 Abs. 5 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Bestimmungen dieser Satzung über eine Ersatzmitgliederversammlung gelten entsprechend.
3. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 der Satzung beschließt diese Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind die Bestimmungen des Zuwendungsvertrags zwischen der DIHK und der Kammer zu beachten.
4. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer beschließt, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck dieser Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen und ist mit Aufgabe der Einladung bei der Post gewahrt.
5. Soweit in diesem Artikel 26 nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren dieser Mitgliederversammlung die Bestimmungen der Satzung im Übrigen.
6. Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag der DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-serbischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige

Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.

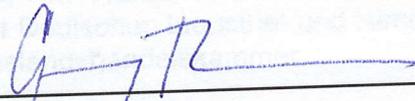
VIII. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Artikel 27 Inkrafttreten

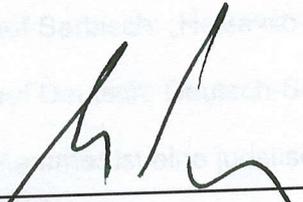
1. Diese Satzung ist durch die Versammlung am 28.03.2023 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.
2. Diese Satzung wird in serbischer und deutscher Gleichschrift verfasst. Die serbische Fassung ist maßgebend.

Belgrad, den 28.03.2023

Vorsitzender der Mitgliederversammlung:



Milan Grujić,
Präsident der Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer



Alexander Markus,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied